

RS Vfgh 1989/3/16 B1268/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1989

Index

60 Arbeitsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz / Verletzung keine

B-VG Art10 Abs1 Z11

Wirtschaftstrehänder-KammerG §4

AKG 1954 §5 Abs2 litc idFBGBl 202/1982

Leitsatz

Keine Bedenken gegen die Ausnahme der Berufsanwärter der Wirtschaftstrehänder von der Zugehörigkeit zur Kammer für Arbeiter und Angestellte im Hinblick auf das Gleichheitsgebot; Zuweisung zur Berufsvertretung der Wirtschaftstrehänder in Anbetracht der fehlenden Eindeutigkeit der Interessenslage innerhalb des dem Gesetzgeber zustehenden Bewertungsspielraumes

Rechtssatz

Der Kompetenztatbestand des Art10 Abs1 Z11 B-VG ("Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet") verpflichtet den Gesetzgeber nicht, alle unselbständig Erwerbstätigen in Arbeiterkammern zu organisieren (vgl. etwa VfSlg. 8485/1979); dem Gesetzgeber kommt bei der Abgrenzung des Personenkreises, den er zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung zusammenschließt, ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu, die Abgrenzung des zusammengefaßten Personenkreises muß jedoch durch objektive und sachliche Momente bestimmt sein (vgl. etwa VfSlg. 3753/1960, 8485/1979, 8539/1979).

Wenn der Gesetzgeber die Berufsgruppe der Berufsanwärter der Wirtschaftstrehänder im Hinblick auf deren Repräsentation in der Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaftstrehänder von der Arbeiterkammer-Mitgliedschaft ausgenommen hat, so kann ihm nicht entgegengetreten werden.

Die Zusammenfassung von Mitgliedern mit teilweise divergierenden Interessen - wie etwa ein Blick auf die Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft oder die Landwirtschaftskammern zeigt - ist nicht ungewöhnlich und für sich noch nicht unsachlich.

Bei einer auf die typische Situation abstellenden - zulässigen - Durchschnittsbetrachtung ist davon auszugehen, daß Berufsanwärter im Regelfall die Absicht haben werden, die Berufsbefugnis zu erwerben und (jedenfalls langfristig) eine deutliche Interessenparallelität mit den Wirtschaftstrehändern gegeben ist.

In einer solchen Situation kommt - wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VfSlg.8539/1979 dargelegt hat - in Anbetracht der mangelnden Eindeutigkeit der Interessenslage dem Gesetzgeber ein Bewertungsspielraum zu. Es steht ihm dabei auch frei, solche Arbeitskräfte aus der Berufsvertretung der Arbeitnehmer heraus- und in jene der

Wirtschaftstrehänder hineinzunehmen.

Der der Beschwerde zu entnehmende Vorwurf, daß Berufsanwärter zu Wirtschaftstrehändern den Kammern der Wirtschaftstrehänder nur als außerordentliche Mitglieder angehören und in diesen Interessenvertretungen mit zu geringen rechtlichen Positionen ausgestattet sind, könnte allenfalls dem Wirtschaftstrehänder-KammerG zur Last gelegt werden (eine Frage, die aufzugreifen dem Verfassungsgerichtshof aus Präjudizialitätsgründen im vorliegenden Verfahren verwehrt ist), keinesfalls aber jener Regelung, die die betreffende Berufsgruppe aus der Arbeiterkammermitgliedschaft ausnimmt und die im vorliegenden Verfahren allein präjudiziell ist.

Entscheidungstexte

- B 1268/87
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.03.1989 B 1268/87

Schlagworte

Kompetenz Bund - Länder Arbeiterkammer, berufliche Vertretungen, Arbeiterkammern
Mitgliedschaft, Wirtschaftstrehänder Kammerzugehörigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1268.1987

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at